

Aktenzeichen:

11 RV 1264/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. Februar 1960

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c.M i e s b a c h und

Bundessozialrichter W e i s h ä u p l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 8. Oktober
1958 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht Bremen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

I

Der Kläger führte in den Jahren 1953 bis 1955 einen Versorgungsrechtsstreit vor dem Oerversicherungsamt (OVA.) der Freien Hansestadt Bremen und vor dem Landessozialgericht (LSG.) Bremen wegen der Anerkennung eines Herzleidens als Schädigungsfolge und der Höhe seiner Versorgungsrente. Nach dem Abschluß dieses Verfahrens gewährte das Versorgungsamt (VersorgA.) Bremen dem Kläger mit Bescheid vom 28. Dezember 1955 wegen "chronischem Bronchialkatarrh mit Lungenerweiterung" als Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 80 v.H. Im April 1957 beantragte der Kläger, ein Darmleiden als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen und ihm eine höhere Rente und eine Pflegezulage zu bewilligen; er führte aus, in dem früheren Verfahren habe das LSG. Bremen die Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf beauftragt, ihn ärztlich zu untersuchen und ein Gutachten über seine Versorgungsleiden zu erstatten. Bei den Untersuchungen der Klinik im Dezember 1954 seien zur Messung des arteriellen Sauerstoffs der Bauch betäubt und wiederholt Einstiche in den Bauch zwecks Blutentnahme durchgeführt worden, seither leide er unter anhaltenden, ziehenden Leibschmerzen und Darmbeschwerden. Der Kläger legte dem VersorgA. eine Bescheinigung des Dr. SCHLIEF vom 16. April 1957 vor; in dieser Bescheinigung heißt es, es bestehe eine spastische Übererregbarkeit im Darmbereich, es bedürfe einer gutachtlichen Klärung, inwieweit die Darmkrämpfe durch Manipulationen bei der Begutachtung ausgelöst worden seien. Das VersorgA. holte daraufhin eine Äußerung des Oberarztes der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf, Prof. Dr. BECKHOF ein. Prof. Dr. BECKHOF beschrieb in seiner Stellungnahme vom 11. Mai 1957 die Untersuchungen, die die Klinik bei dem Kläger vorgenommen hatte; er fügte abschließend hinzu: "Wir lehnen den kausalen Zusammenhang des jetzt bei Herrn P. vorliegenden Magen- und Darmleidens mit der vor nunmehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

fast 3 Jahren erfolgten Arterienpunktion ab und glauben nicht, daß irgendwelche Schädigungen nach einem solchen Eingriff bei der von uns angewandten Methodik auftreten." Das VersorgA. Bremen lehnte darauf den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 22. Mai 1957 ab. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) wies den Widerspruch zurück. Das Sozialgericht (SG.) Bremen wies die Klage mit Urteil vom 8. Oktober 1958 ab: Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Oberarztes der "beschuldigten" Klinik, Prof. Dr. BEHRENDT sei es unwahrscheinlich, daß das Darmleiden des Klägers durch die Untersuchungen in der Klinik, die auch sonst üblich seien, verursacht worden sei; es sei daher nicht berechtigt, das Darmleiden als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen, den Grad der MdE. zu erhöhen und eine Pflegezulage zu gewähren.

Das Urteil des SG. wurde dem Kläger am 15. Oktober 1958 zugestellt. Der Kläger legte am 8. November 1958 Revision nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - Sprungrevision - bei dem Bundessozialgericht (BSG.) ein; er fügte die schriftliche Erklärung der Einwilligung der Beklagten bei.

Er beantragte,

das Urteil des SG. Bremen vom 8. Oktober 1958, den Bescheid vom 22. Mai 1957 und den Widerspruchsbescheid aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das SG. zurückzuverweisen.

Er begründete die Revision am 12. Dezember 1958: Das SG. habe seine Entscheidung nicht nur auf die Äußerung des Oberarztes der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf, die das VersorgA. eingeholt habe, stützen dürfen. Der Kläger habe diese Klinik für die Schädigung am Darm verantwortlich gemacht. Das SG. habe deshalb das Gutachten eines geeigneten, vor allem eines unparteiischen ärztlichen Sachverständigen einholen müssen. Da es dies nicht getan habe, habe es seiner Aufklärungspflicht nicht genügt und damit gegen § 103 SGG verstoßen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Sprungrevision nach § 161 Abs. 1 SGG haben vorgelegen; das Urteil des SG. ist nach § 150 Nr. 3 SGG mit der Berufung anfechtbar gewesen; der Kläger hat die Einwilligung der Beklagten mit der Revisionsschrift eingereicht.

Die Revision ist auch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Zu Recht rügt der Kläger, das Verfahren des SG. leide an einem wesentlichen Mangel.

Das SG. ist davon ausgegangen, daß bei dem Kläger nach den Befund- und Behandlungsberichten der Ärzte Dr. Schmitt, Dr. Lammert und Dr. Kersch ein Darmleiden im Sinne einer spastischen Übererregbarkeit im Darmbereich besteht. Es hat sodann festgestellt, es sei unwahrscheinlich, daß dieses Darmleiden auf die Untersuchungen des Klägers in der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf im Jahre 1954 zurückzuführen sei. Das SG. hat diese Feststellung lediglich auf die Stellungnahme des Oberarztes der Universitätsklinik, Prof. Dr. Bräunlich, vom 6. Mai 1957 gestützt, die das VersorgA. im Verwaltungsverfahren beigezogen hat. Das SG. hat aber diese Stellungnahme im vorliegenden Fall nicht als eine ausreichende Beweisgrundlage für seine Feststellung ansehen dürfen.

Mit Recht macht der Kläger geltend, die Stellungnahme der Klinik, die er für eine Schädigung verantwortlich gemacht habe, sei kein geeignetes Beweismittel. Dabei ist es unerheblich, ob Prof. Dr. Bräunlich, der sich für die Klinik dem VersorgA. gegenüber geäußert hat, selbst an den vom Kläger beanstandeten Untersuchungen beteiligt gewesen ist oder nicht; die Vorwürfe des Klägers haben sich gegen die



- 5 -

Untersuchungsmethoden der Klinik im allgemeinen gerichtet; für die Untersuchungen, die in der Klinik "üblich" gewesen sind, ist auch der Oberarzt Prof. Dr. ~~Berning~~ verantwortlich gewesen; Prof. Dr. ~~Berning~~ hat sich auch insoweit als mitverantwortlich bekannt. Das SG. hat dies jedenfalls bei der Würdigung des Beweiswertes dieser ärztlichen Stellungnahme nicht übersehen dürfen. Bei der gegebenen Sachlage wäre, wenn das Gericht einen Arzt dieser Klinik als Sachverständigen bestellt hätte, ein Gesuch des Klägers um Ablehnung dieses Sachverständigen nach den §§ 118, 60 SGG in Verbindung mit §§ 406 Abs. 1 und 42 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) begründet gewesen, der Kläger hätte einen vernünftigen Grund gehabt, der ihn von seinem Standpunkt aus hätte befürchten lassen können, ein Arzt der "beschuldigten" Klinik werde den Sachverhalt nicht unparteiisch und sachlich beurteilen. Wenn ein Beteiligter einen Arzt, falls dieser vom Gericht als Sachverständiger bestellt worden wäre, wegen "Besorgnis der Befangenheit" mit Erfolg hätte ablehnen können, so vermag eine Äußerung dieses Arztes, die die Versorgungsverwaltung im Verwaltungsverfahren beigezogen hat, jedenfalls für sich allein dem Gericht keine geeignete Beweisgrundlage zu bieten.

Abgesehen hiervon hat das SG. die Stellungnahme des Prof. Dr. Berning auch ihrem Inhalt nach nicht als ausreichend zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts ansehen dürfen; Prof. Dr. ~~Berning~~ hat im wesentlichen nur mitgeteilt, welche Untersuchungen in der Klinik bei dem Kläger vorgenommen worden sind, er hat zwar abschließend auch gesagt: "Wir (also die Ärzte der Klinik) lehnen den kausalen Zusammenhang (zwischen dem Darmleiden des Klägers und der Arterienpunktion) ab und glauben nicht, daß irgendwelche Schädigungen nach einem solchen Eingriff bei der von uns angewandten Methodik auftreten"; er hat aber die Ansicht der Klinik nicht näher begründet. Er ist vom VersorgA. auch nicht aufgefordert worden, ein eingehendes und wissenschaftlich begründetes Gutachten über das Darmleiden des Klägers und seine Ursache zu erstatten, er hat dies auch nicht getan, er hat ausdrücklich offen gelassen, ob überhaupt ein Magen- und Darmleiden vorliegt. Das SG. hatte daher keine medizinischen Beweis-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

unterlagen, auf die es sich bei der Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen hat stützen können; es hätte jedenfalls noch das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen müssen, der nicht der "beschuldigten Klinik" angehört hat.

Das SG. hat danach, wenn es seine Entscheidung lediglich auf die Stellungnahme des Prof. Dr. ~~Berger~~ gegenüber dem VersorgA. gestützt und geeignete Beweise nicht erhoben hat, die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG) verletzt (vgl. auch Urteil des BSG. vom 13.12.1956, SozR. Nr. 13 zu § 103 SGG). Der Kläger hat dies in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger hat die Revision auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet, die Revision ist sonach zulässig. Die Revision ist auch begründet; es besteht die Möglichkeit, daß das Urteil des SG. anders ausfällt, wenn das SG. geeignete Beweise erhebt. Das Urteil ist danach aufzuheben. Das BSG. kann nicht selbst entscheiden, es bedarf noch weiterer tatsächlicher Feststellungen.

Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Der Senat hielt es für geboten, die Sache an das LSG. zurückzuverweisen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre (§ 170 Abs. 3 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)